

Landesjugendamt Rheinland

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf
vom 08.09.1993**

Der Zeitplan für das GTK und seine Novelle ist wiederum so gestaltet, daß eine in den entsprechenden Gremien abgestimmte Stellungnahme nicht möglich ist. Dieses Verfahren ist bereits bei jeder Anhörung moniert worden.

So ist meine Stellungnahme wiederum nur mit den vier Fraktionsprechern der im Landesjugendhilfeausschuß vertretenen Parteien abgestimmt. Ich behalte mir deshalb ausdrücklich vor, einen Beschluß des Landesjugendhilfeausschusses ggfs. nachzureichen.

Bevor ich auf die Einzelheiten des Regierungsentwurfs eingehe, möchte ich an dieser Stelle meine Enttäuschung zum Ausdruck bringen, daß nach der nunmehr über ein Jahr in allen Bereichen andauernden Diskussionen letztlich nur eine "Minimalnovelle" vorgelegt wird.

A: Allgemeines

Der vorliegende Regierungsentwurf hat einige Punkte aufgegriffen, die in der Praxis zu Schwierigkeiten, Ungerechtigkeiten und Überfinanzierungen geführt haben.

Neben redaktionellen Änderungen und Änderungen, die im Zuge der Novellierung des KJHG notwendig waren, beschränkt der Regierungsentwurf sich jedoch fast ausschließlich auf drei Themenbereiche:

- Elternbeiträge
- Einkommensbegriff
- Neuregelung der Sachkostenpauschalen.

Wichtige Punkte, die auch in der Anhörung am 04.02.1993 von mir und auch von anderen vorgetragen worden sind, wurden leider nicht aufgenommen:

- Das Ausbauprogramm für Kindergartenplätze und die Umsetzung des Rechtsanspruchs dürfen den Ausbau von Plätzen für unter Dreijährige und Schulkinder nicht verhindern.
- Die integrationsspezifischen Kosten müssen im Gesetz Berücksichtigung finden.
- Das Verbot des vorzeitigen Baubeginns ist aufzuheben.
- Die Möglichkeit der Mitfinanzierung von Altlastensanierung und erhöhten Gründungskosten ist vorzusehen.
- Die erhöhte Finanzierung auch der Investitionskosten finanzschwacher Träger muß geregelt werden.

Hier bleibt auf die Stellungnahme vom 26.01.1993 zu verweisen.

B. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

§ 16 Abs. 3

Die Änderung und Ergänzung entspricht den Anregungen der kommunalen Spitzenverbände und der beiden Landesjugendämter. Zur letzten Zeile möchte ich allerdings folgenden Textvorschlag machen:

"... Gruppenszahl sowie beim Erhaltungsaufwand in unterschiedlicher Höhe für Mieter und Eigentümer festgesetzt werden".

Die Aufnahme der Kosten der hauswirtschaftlichen Kraft in die Sachkosten wird begrüßt, dadurch wird eine unterschiedliche Auslegung der bisherigen Bestimmung in der Zukunft vermieden.

§ 17

Die vollständig überarbeitete Fassung des § 17 GTK dürfte aufgetretene Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge und der Ermittlung des jeweils zugrunde zu legenden Einkommens ausräumen. Die vielen Neuerungen werden aber in der Praxis auf Umstellungsschwierigkeiten stoßen und ggfs. neue Probleme aufwerfen, insbesondere bei den Eltern, die ihr Kind bereits im Kindergarten betreuen lassen, weniger bei den Neuaufnahmen.

Die Bestimmung des § 17 (3) zu den Pflegeeltern, daß der Beitrag weitestgehend unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern festzusetzen ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Ergänzung in Abs. 3 "und danach jährlich" bedeutet eine Ausweitung auf eine 100%ige Überprüfung der Elternbeiträge. Eine vollständige Überprüfung der Neuaufnahmen sollte ausreichen, um eine Beitragsehrlichkeit zu erreichen.

Für die Schließungszeiten ist eine genaue Definition erforderlich.

Die Formulierung in § 17 (4) Satz 5 sollte einfacher im Sinne der Erläuterungen auf der Seite 13 und verständlicher ausgedrückt werden.

Die neuen Bestimmungen des § 17 Abs. 5 Satz 2 und 4 sind m.E. lediglich Handlungsvorschriften, die nicht unbedingt im GTK geregelt werden müssen.

§ 18 Abs. 3

Die Neufassung trägt den Argumenten aus der Anhörung kaum Rechnung. Weiterhin trägt die Kommune das Risiko zu geringer Elternbeiträge. Die Neufassung des § 17 sollte zwar rund 27 Millionen DM an Elternbeitragsmehraufkommen erbringen (Berechnungsbeispiele fehlen), die Aussage in den Einführungen, daß das Elternbeitragsaufkommen 19 % der Gesamtkosten der jeweiligen Einrichtungsart nicht mehr betragen muß, ist eine Irreführung: Wenn man die Anteile von Kommune, Träger und Land zusammen zählt, bleiben 19 % übrig, die durch Elternbeiträge gedeckt werden müssen.

Der jetzt formulierte Text behält das kritisierte Verfahren bei.

Wir schlagen daher weiterhin vor: das Gesamtaufkommen an Elternbeiträgen wird von den Betriebskosten abgezogen und die verbleibenden Betriebskosten zwischen Land, Kommune und freiem Träger aufgeteilt.

§ 18 Abs. 6

Die Änderung des § 18 Abs. 6 ist keine Verbesserung, da weiterhin der fiskalische Vorbehalt bleibt. Auch die Neufassung des § 18 Abs. 6 macht eine zuverlässige Planung unmöglich. Abs. 6 muß gestrichen werden, zumindest im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Zusammenhang mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz.

§ 22 Abs. 2

Die Neufassung und deren Begründung ist aus folgenden Gründen unverständlich und nicht notwendig:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist an die inhaltlichen Regelungen (z.B. Zweckbindung, Zweckbestimmung, Bewilligungszeitraum) des Zuwendungsbescheides des überörtlichen Trägers gebunden.

Eine Überprüfung der baufachlichen Prüfung hat schon seit Inkrafttreten des GTK nicht mehr stattgefunden!

Bei der Beurteilung der Bauvorhaben im Rahmen des § 45 KJHG wird lediglich die räumliche/hauliche Seite im Hinblick auf die zu erteilende Betriebserlaubnis berücksichtigt. Dies ist auch sachgerecht.

C. Zusammenfassung

Der vorgelegte Entwurf stellt zwar in einigen Punkten eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen GTK dar, trotzdem bleibt er insgesamt ergänzungsbedürftig. Abzuwarten bleibt, wie die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Bestimmungen zu den Elternbeiträgen und dem Einkommensbegriff in die Praxis umsetzen können und ob die erwarteten Mehreinnahmen von 27 Mio. DM zu verwirklichen sind. Hierzu sollten die Berechnungsmodalitäten transparent und nachprüfbar dargestellt werden.

Bedauerlicherweise wurden ebenso wie die in Teil A aufgeführten Themen auch die Änderungsvorschläge des Landesjugendamtes Rheinland vom 26.01.1993 zu allgemeinen haushaltspolitischen Problemen, wie

- der jährlichen Bereitstellung ausreichender Mittel zur Finanzierung von Plätzen für Kinder unter drei und insbesondere über sechs Jahren,
- Anhebung der Pauschalen für Neubauten entsprechend 50 % der landesdurchschnittlichen Baukosteninsgesamt nicht berücksichtigt.